

## **Allgemeine Annahme- und Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen**

### **NIEDERRHEIN RECYCLING HOLZ GMBH**

#### **Allgemeines**

Die nachstehenden Annahme- und Vertragsbedingungen gelten für alle beiderseitigen Lieferungen und Leistungen auf dem Betriebsgelände der Verwenderin Niederrhein Recycling Holz GmbH in 46446 Emmerich am Rhein, Blackweg 20.

Eigenen allgemeinen Vertragsbedingungen des Vertragspartners wird widersprochen.

Die Annahme- und Vertragsbedingungen gelten für alle privaten und gewerblichen Kunden als Zulieferer und Käufer, für alle Vertragsfirmen oder Spediteure und für alle Dritten, die auf dem Betriebsgelände in 46466 Emmerich am Rhein, Blackweg 20, in Kontakt mit der Niederrhein Recycling Holz GmbH zum Zwecke des Abschlusses eines Vertragsverhältnisses treten, ohne dass dieses - etwa bei widerstreitenden vertraglichen Vorstellungen oder Verstößen gegen die vorliegende Annahmeordnung – zustande gekommen sein muss.

Auftraggeber, Abfallerzeuger, Lieferanten, Käufer und Verkäufer oder Spediteure werden nachstehend einheitlich als Zulieferer bezeichnet.

Die gemeinsamen Annahme- und Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Niederrhein Recycling Holz GmbH hängen im Büro der Recyclinganlage aus, werden in der jeweils aktuellen Fassung auf deren Homepage veröffentlicht und jederzeit auf Wunsch eines Zulieferers diesem per Post oder auf Wunsch in elektronischer Fassung zugesandt.

Individualvereinbarungen haben Vorrang und werden ergänzt durch das nachstehende Regelwerk.

Ein Anspruch auf Abschluss eines Vertragsverhältnisses gegenüber der Verwenderin besteht nicht. Diese musste jede Materialannahme unter den Vorbehalt der eigenen ausreichenden Kapazität stellen.

## **Öffnungszeiten**

Die täglichen Betriebszeiten der Anlage sind im Aushang an der Waage der Niederrhein Recycling am Blackweg 20 in Emmerich am Rhein zu entnehmen und stehen im Ermessen der Verwenderin. Es besteht kein Anspruch des Zulieferers auf werktägliche Öffnung der Recyclinganlage. Anlieferungen, die bis zur Schließung des Recyclinghofes nicht komplett entladen sein werden, können gänzlich und entschädigungslos abgewiesen werden.

Betriebsunterbrechungen etwa aufgrund von Betriebsferien bleiben vorbehalten.

## **Preise**

Als vereinbarte Preise für die Anlieferung, Abholung bzw. Verkauf der Materialien gelten die jeweils im Büro an der Recyclinganlage gültigen Tarife der Verwenderin. Sämtliche Preise sind Nettopreise. Hinzu kommt die jeweils gültige Mehrwertsteuer.

Werden Materialien gemischt angeliefert, wird für die gesamte gelieferte Menge der Tarif berechnet, der für das teuerste Material gilt.

Für die Bekanntgabe und die Übermittlung des Preisblattes an die Zulieferer gelten dieselben Regelungen wie für die Bekanntgabe und Übermittlung der Allgemeinen Annahme- und Vertragsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Niederrhein Recycling Hols GmbH.

Rechnungen der Verwenderin sind sofort fällig und nicht skontierfähig.

## **Anlieferungsmaterial**

Es dürfen nur die im Dokument (Angabe der zugelassenen Abfälle, Stand 01. September 2015) aufgeführten Abfälle angeliefert werden.

Es gelten die aktuellen Abfallschlüsselnummern des Europäischen-Abfallarten-Katalogs.

Ist eine Eignungsprüfung erforderlich muss die Handlungsweise vor einer Anlieferung mit der Firma Niederrhein Recycling Hols GmbH abgestimmt werden. Sollten Deklarationsanalysen vorhanden sein, so sind diese vor der Anlieferung unaufgefordert vorzulegen.

### **Zusicherung des Zulieferers und Freistellung der Verwenderin**

Der Zulieferer hat alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und des Landesabfallgesetzes sowie die zu diesen Gesetzen ergangenen Rechtsverordnungen in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und einzuhalten.

Der Zulieferer versichert, dass in den angelieferten Materialien keine Bestandteile enthalten sind, die nicht angeliefert werden dürfen. Für den Fall, dass öffentlich-rechtliche Vorschriften für die Anlieferung der Stoffe bestehen, versichert der Zulieferer deren Einhaltung vor Übergabe des Materials.

Im Falle von Verstößen gegen diese Zusicherungen verpflichtet sich der Zulieferer, die Verwenderin Niederrheinische Recycling Hols GmbH von allen zivilrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen.

Der Zulieferer haftet für Verschulden seiner Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen wie für eigenes Verschulden. Er verzichtet auf die Entlastungsmöglichkeiten nach § 831 BGB.

### **Nachweis des Vertragspartners**

Der Zulieferer bzw. dessen Erfüllungsgehilfe sind verpflichtet, auf der hierzu bestimmten Wiegekarte den Vertragspartner - der Zulieferer, für den gehandelt wird - anzugeben und ergänzend das polizeiliche Kennzeichen des anliefernden Fahrzeugs anzugeben.

Darüber hinaus versichert der Zulieferer auf der hierzu bestimmten Wiegekarte die Richtigkeit der durch ihn gemachten Angaben über die Herkunft und Zusammensetzung des angelieferten Materials.

Der Zulieferer bzw. sein Erfüllungsgehilfe haben die Angaben hinsichtlich Vertragspartner und Material auf der Wiegekarte zu prüfen und zu unterschreiben.

Die Verwenderin Niederrheinische Recycling Hols GmbH ist berechtigt, die Unterschriftsberechtigung des Zulieferers oder seines Erfüllungsgehilfen für den Vertragsabschluss nachzuprüfen.

Treten Dritte wie Fahrer oder Spediteure für den Zulieferer als Vertreter oder Erfüllungsgehilfen auf, kann von diesen eine schriftliche Vollmachtserteilung verlangt werden und/oder eine Rückversicherung beim Gewerbebetrieb des benannten Zulieferers erfolgen.

Ergibt eine angemessene Nachprüfung keinen Nachweis der Bevollmächtigung für das beabsichtigte Rechtsgeschäft, kann dieses entschädigungslos durch die Verwenderin abgelehnt werden.

### **Recht der Materialprüfung**

Die Niederrhein Recycling Hols GmbH behält sich das Recht vor, bei angelieferten Materialien die angegebene Kennzeichnung (Art nach AVV) und Zusammensetzung der Zulieferer zu überprüfen und ggfs. nachhaltig zu ändern.

Diese Änderung wird durch Zulieferer oder Erfüllungsgehilfen und nach Entladung auf dem Betriebsgelände rechtswirksam durch Unterschriftsleistung anerkannt.

Abrechnungsgrundlage ist der Preis wie beschrieben.

Bei Änderung der Kennzeichnung (Art nach AVV) oder Qualität (Zusammensetzung) besteht für beide Seiten keine Annahme- oder Anlieferverpflichtung.

Falls in Bezug auf die richtige Kennzeichnung des Materials Zweifel bestehen, ist die Niederrhein Recycling Hols GmbH berechtigt, das Material durch ein Fachinstitut untersuchen zu lassen. Ergibt die Untersuchung, dass die angelieferten Materialien Stoffe enthalten, die nicht angeliefert werden dürfen, wird die Niederrhein Recycling Hols GmbH diese Materialien an den Zulieferer auf dessen Kosten zurückgeben.

Die Kosten der Untersuchung des Fachinstituts auch bei verdachtsunabhängigen Prüfungen trägt der Zulieferer. Vor Durchführung einer solchen Untersuchung wird

der Zulieferer in Kenntnis gesetzt; in diesem Fall kann dieser den Vorgang der Ablieferung abbrechen und auf eigene Kosten das angelieferte Material zurücknehmen.

Das Ergebnis dieser Untersuchung ist für das weitere Vorgehen und die Vertragsparteien verbindlich.

### **Materialverkauf durch die Niederrheinische Recycling Hols GmbH**

Bei Einbau von Recyclingstoffen oder dergleichen muss der Kunde eine Einbaugenehmigung der Wasserbehörde oder dem dafür zuständigen Amt selbst beantragen. Alle für den Einbau des Materials erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen oder zivilrechtlichen Gestattungen sind ausschließliche Angelegenheit des Käufers und berechtigten im Fall einer fehlenden Erlangung nicht zu einer Rückgängigmachung des Vertragsverhältnisses mit der Verwenderin.

Das von der Niederrhein Recycling Hols GmbH verkaufte Recyclingmaterial wird nach gesetzlichen Auflagen alle 3 Monate überwacht. Für die Überwachung wurde ein externes Labor beauftragt.

Die Verwenderin ist lediglich bemüht, das produzierte Recyclingmaterial der Güteklasse Kategorie RCL-I nach wasserrechtlichen Merkmalen gemäß den Anforderungen des Ministerialblattes des Landes NRW (RdErl.RCL-I) herzustellen, ohne diese Güteklasse jedoch vertraglich zuzusichern.

Die Verwenderin Niederrheinische Recycling Hols GmbH weist darauf hin, dass keine rechtsverbindliche Zusage über eine gleichbleibende RCL-I Qualität gemacht werden kann.

Für Qualitätsabweichungen ist Niederrhein Recycling nicht regresspflichtig.

Es werden keine Materialeigenschaften oder Funktionszusagen durch die Verwenderin hinsichtlich des veräußerten Produktes abgegeben.

Alle Schüttgüter sind vielmehr als reine Handelsware einzustufen.

Für Kosten, die kundenseitig aufgrund von Zurückweisung des Materials sowie durch Wartezeiten oder Einbauverzögerungen entstehen, besteht keine Haftung.

## **Allgemeine Haftungsbeschränkungen der Verwenderin**

Die Niederrheinische Recycling Hols GmbH haftet im Schadensfalle nur für den vorhersehbaren, unmittelbaren Schaden sowie lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit es sei denn, die Verwenderin habe Hauptleistungspflichten verletzt oder die absoluten Rechtsgüter Leib, Leben, Gesundheit Dritter.

## **Eigentumsübergang**

Der Zulieferer versichert, dass die Lieferung frei von Rechten Dritter ist.

Die angelieferten Materialien gehen erst in das Eigentum der Niederrheinische Recycling Hols GmbH über, nachdem die abgeladene Fuhre von Mitarbeitern begutachtet und freigegeben wurde und mit der Materialangabe auf dem Wiegeschein übereinstimmt.

Schüttgüter bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kunden Eigentum der Firma Niederrhein Recycling Hols GmbH.

## **Erfüllungsort, Gerichtsstand**

Gerichtsstand der Ansprüche für alle Lieferungen und Leistungen ist 46446 Emmerich am Rhein, sofern der Vertragspartner Kaufmann ist; die Verwenderin ist jedoch auch berechtigt, jedes gesetzlich zuständige Gericht anzurufen. Es gilt ausschließlich für alle Rechtsgeschäfte das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.